

<p><b>Bethesda- St. Martin</b> gemeinnützige GmbH</p>  <p>Fachbereich Altenhilfe <b>Seniorenzentrum Bethesda</b></p>	<p><b>Qualitätsmanagementhandbuch</b></p>	<p>Geltungsbereich: Alle</p>  <p>QMHB/</p>
---	---	---

# Achtung wichtige Änderung!

Sehr geehrte Bewohner/innen, sehr geehrte Besucher/innen,

## Wir bitten um Beachtung.

1. Unabhängig von Inzidenzen oder Warnstufen haben **alle Besucher** (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren) einen negativen Testnachweis beim Betreten der Einrichtung während der Öffnungszeiten an der Rezeption und danach bei den Mitarbeitern in der Pflege vorzulegen.
2. Personen, die über keinen gültigen Testnachweis verfügen, können vor Betreten des Hauses von der Einrichtung zu folgenden Einlasszeiten getestet werden:  
**Montag bis Freitag ausschließlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**  
**Samstag bis Sonntag ausschließlich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr.**  
 Außerhalb dieser Zeiten werden keine Testungen von der Einrichtung vorgenommen. Testnachweise werden nicht ausgestellt. Wer außerhalb dieser Einlasszeiten das Haus betreten möchte, hat nach telefonischer Voranmeldung einen **offiziellen** Testnachweis vorzulegen. Besucherinnen und Besucher, die nicht vollständig geimpft sind oder keinen Genesenen Status nachweisen können, müssen nach § 1 Abs. 1 Nr.1 bis 3 der LVO ihren Besuch einen **Werktag** vor dem Besuchstag anmelden. Sie haben sich nach Vorlage eines negativen Testergebnisses auf direktem Weg in das Zimmer des Bewohners zu begeben. Kontakte zu anderen Bewohnern sind zu vermeiden. Auch innerhalb des Zimmers sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

**Personen, die über keinen Testnachweis verfügen und/oder eine Testung ablehnen, dürfen die Einrichtung nicht betreten.**

**Ausgenommen vom Testverfahren sind:** Rettungsdienste, Betreuungsrichter\*, Seelsorgepersonen bei Sterbebegleitung sowie Personen, die die Einrichtung nur kurzfristig betreten wie Post und Paketzusteller\*.

3. Alle Besucher sind verpflichtet, sich den vorgesehenen Hygienemaßnahmen zu unterziehen. **Dazu gehört auch das vorschriftsmäßige Tragen einer FFP 2 Maske.** (ohne Ausatemventil) und das desinfizieren der Hände vor Betreten der Einrichtung. **Bewohner sollen eine medizinische Maske tragen, soweit es ihnen möglich ist.**
4. Besuche von Personen mit Krankheitszeichen wie Erkältungssymptomen, einer COVID 19-Erkrankung oder entsprechendem Verdacht, Kontaktpersonen von Erkrankten oder nach Aufenthalt in Risikogebieten sind grundsätzlich untersagt.

Höhr-Grenzhausen, den 18.03.2022

Michael Lobb  
Einrichtungsleitung